

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852**

22.2.1852 (No. 45)

# Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 22. Februar.

N. 45.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Pettzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

## Badischer Landtag.

□ Karlsruhe, 21. Febr. 26. Sitzung der Zweiten Kammer. Vorsitz des Präsidenten Vader.

Auf der Regierungsbank: Staatsrath Regenauer; Geh. Ref. Kirchgessner; Ministerialrath Nüßlin; später Staatsrath v. Wechmar, Geh. Ref. Junghanns, Geh. Ref. Weizel.

Es werden mehrere Petitionen übergeben durch Abg. Kamm und das Sekretariat.

Der Abg. Malsch übergibt den Bericht über den Gesetzentwurf, die Branntweinsteuer betr.

Der Abg. Mathy den über den Vertrag mit Preußen, die Mobilmachungskosten betr., worauf zur Diskussion des Berichts des Abg. Prestinari, den von der Ersten Kammer herübergekommenen Gesetzentwurf, die Ablösung einiger alten Abgaben betr., übergegangen wird.

§. 1. Die Entschädigung für die in den Sätzen 1, 6 und 8 des Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 1848 aufgehobenen Berechtigungen wird aus der Staatskasse geleistet.

Wo jedoch ein Bannrecht auf einem Verträge des Berechtigten mit den bannpflichtigen Gemeinden oder Orten oder mit den Besitzern der genannten Häuser oder Güter beruht hat, steht der Staatskasse der Rückgriff auf die vormals bannpflichtigen zu.

Auch in dem letzteren Falle behält die Staatskasse ein Fünftheil der Entschädigung und Zinsen auf sich, und sie kann nur die übrigen vier Fünftheile von den Pflichtigen zurückfordern.

Die Kommission beantragt, den zweiten und dritten Absatz zu streichen, dagegen in einem zweiten Absatz zu bestimmen: In den Orten, in welchen das Abzugsrecht einem andern Berechtigten, als dem Staat zustand, wird dasselbe künftig von dem Staat nach den allgemeinen Bestimmungen ausgeübt.

Die Kammer nimmt den Paragraphen in dieser Fassung an.

§. 2. Eine Entschädigung findet nicht statt:

1) wenn die Berechtigung durch richterliches Erkenntnis aberkannt ist, oder aberkannt wird, oder wenn darauf verzichtet wurde;

2) wenn die Anmeldung des Entschädigungsanspruches nicht innerhalb Jahresfrist nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgt;

3) bei Bannrechten, insbesondere noch:

a) wenn die Berechtigung während der dem 10. April 1848 vorausgegangenen letzten 5 Jahre nicht mehr ausgeübt wurde, es sei denn, daß die Ausübung wegen eines anhängigen und später zu Gunsten des Berechtigten entschiedenen Rechtsstreites über die Pflichtigkeit selbst unterblieben ist;

b) wenn die Berechtigung einer Gemeinde innerhalb ihrer Bemerkung zustand;

c) wenn dieselbe nach der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte;

d) wenn der Werth der Gewerbsanlage zur Zeit der Aufhebung durch diese nicht vermindert worden ist.

Die Kommission stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, nach welchem die Entschädigung auch dann wegfallen soll, wenn die Berechtigung, sei es ein Bannrecht oder ein Recht auf Abzugs- oder Bürgereinkaufsgelder, in den letzten fünf Jahren vor dem 10. April 1848 nicht mehr ausgeübt wurde. Die Erste Kammer will diese Bestimmung auf die Bannrechte beschränkt wissen.

Ministerialrath Nüßlin spricht für die Fassung der Ersten Kammer als die gerechtere, indem er den Unterschied zwischen der Abzugs- und Bürgereinkaufsteuer und dem Bannrecht hervorhebt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Herstellung der Fassung der Ersten Kammer, die er schon in der Kommission vertheidigt hatte. Daraus, daß in 5 Jahren kein Fall vorgekommen sei, wo die Berechtigten ihr Recht hätten üben können, oder daraus, daß sie in einzelnen Fällen vielleicht aus Berücksichtigung für Unbemittelte keinen Gebrauch davon gemacht, könne man nicht schließen, daß sie förmlichen Verzicht auf das Recht selbst geleistet hätten. Beim Bannrecht sei es ein Anderes; hier könne ein fünfjähriges Ruhe lassen wohl als ein Verzicht angesehen werden.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen, nach einer Diskussion, an der die Abgg. Junghanns, Rettig, Schaaff, Schmitt, Geh. Referendar Kirchgessner Theil nahmen.

§. 3. Die Erste Kammer hatte statt des 12fachen Betrags des Durchschnittsertrags für Bildung des Entschädigungskapitals den 16fachen beantragt.

Die Kommission stellt den Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfs.

Weller will nur den 10fachen Betrag bewilligen; Blankenhorn stellt den Antrag hierauf, Meier unterstützt ihn, Geh. Ref. Kirchgessner bekämpft ihn, die Kammer verweist ihn und stellt den Regierungsentwurf her.

§§. 4, 5, 6 ohne Diskussion angenommen.

§ 7 fallen der 2., 3., 4. Absatz im Entwurfe der Ersten Kammer weg und bleibt nur der erste: Die Staatskasse

entrichtet die Entschädigung sogleich baar oder in 5 Proz. auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen.

§. 8. Die Berechtigten sind schuldig, alle in ihrem Besitz befindlichen, über die Natur und die Entstehung des Bannrechts Aufschluß gebenden Urkunden an die Finanzbehörde abzugeben, um davon behufs des etwaigen Rückgriffs gegen die Pflichtigen Gebrauch zu machen; fällt weg.

§. 9. Hierzu stellt die Kommission den Antrag auf folgende Fassung:

„War die Bannanhaft zu Lehen oder in Pacht oder sonst in fremden Genuß gegeben, so erhält der Eigentümer die Entschädigungssumme mit der Auflage, jährliche 5 Proz. derselben dem Besitzer zu vergüten, wenn nicht dieser vorzieht, die Entschädigungssumme gegen angemessene Sicherheit für ihre Erhaltung zum eigenen Genuße zu übernehmen. Die bis zur Auszahlung der Entschädigungssumme verfallenen Zinsen erhält der Besitzer.“

Wenn der Eigentümer der Staatsbehörde gegenüber bloß für seinen Theil ohne Anspruch auf Entschädigung auf das Bannrecht verzichtet hat“ ic. (nach dem Entwurfe (der Regierung und) der Ersten Kammer.)

§. 10 und 11 angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung nimmt die Kammer den Gesetzentwurf mit Ausnahme dreier Stimmen an, der der Abgg. Blankenhorn, Schey, Weller.

Erstattung von Petitionsberichten folgt in der nächsten Nummer.

## \* Oesterreichische Rückäußerung auf die Antwortnote Lord Granville's in der Flüchtlingsfrage.

Der Inhalt der Noten, welche der Bundestag, Oesterreich und Rußland wegen der revolutionären Umtriebe der Flüchtlinge in England an das auswärtige Amt Ihrer Maj. der Königin von Großbritannien gerichtet, sowie die Antwort, welche Lord Granville, der Nachfolger Lord Palmerston's, hierauf ertheilt, sind ihrem wesentlichen Inhalt nach bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Die „Wiener Zeitung“ bringt jetzt auch den Wortlaut der oesterreichischen Note, und als Anlage eine Zuschrift Lord Palmerston's an den Gesandten der nordamerikanischen Vereinigten Staaten, George Bancroft Esq., vom 30. Sept. 1848, worin dem edlen Lord vor Augen geführt wird, wie er selbst erst vor wenigen Jahren gegen politisch gefährliche oder auch nur verdächtige Reisende in England verfahren. Beigefügt ist ein weiteres Aftenstück, welches gleichsam als Antwort auf die Antwort Lord Granville's angesehen werden kann, — eine Weisung des Fürsten v. Schwarzenberg an den k. k. oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen v. Buol-Schauenstein, vom 4. Febr. d. J., welche wir im Nachfolgenden mittheilen wollen. Sie lautet also: Lord Granville hat die Gefälligkeit gehabt, Ew. Erz. die Depesche mitzutheilen, die er unterm 13. Jan. d. J. an den Grafen v. Westmoreland in Erwiderung auf die Reklamationen gerichtet hat, welche Sie, Herr Graf, beauftragt worden waren, bei der Regierung Ihrer großbritannischen Majestät gegen die Duldung zu erheben, die man in England den revolutionären Umtrieben der politischen Flüchtlinge, die in jenem Lande ein Asyl gefunden haben, angedeihen läßt.

Der erste Theil dieses Aftenstückes beschäftigt sich mit dem hohen Werthe, den das englische Volk auf das Asylrecht legt, sowie mit den Gründen, welche die britische Regierung verhindern, daran zu denken, dieses Recht durch Vorlegung einer Fremdenbill an das Parlament zu beschränken.

Wir fühlen uns nicht berufen, uns in eine Controverse über die Argumente einzulassen, die in diesem Theile der Depesche von Lord Granville gebraucht werden, weil wir England die Ausübung des Asylrechts an und für sich nie freitig gemacht und eben so wenig angemaßt haben, der britischen Regierung, welche hierüber selbst die kompetenteste Richter ist, die Befugnisse der Mittel vorzuschreiben, welche sie anzuwenden haben dürfte, um den flagranten Mißbräuchen dieses Rechtes zu begegnen.

Alles, was wir von der britischen Regierung verlangt haben und fortwährend von ihr verlangen werden, besteht darin, dahin zu wirken, daß den politischen Flüchtlingen, denen sie das Asyl gewährt, nicht gestattet werde, unter dem Schutze der Gastfreundschaft, die sie genießen, Umtriebe anzuzetteln, die gegen die Staaten des Continents und insbesondere gegen Oesterreich offenbar feindselig sind.

Lord Granville hat in dieser Hinsicht die Güte gehabt, uns die Versicherung zu geben, daß die britische Regierung jeden Versuch von Seiten der Flüchtlinge, der dahin zielen sollte, Aufruhr in ihren Geburtsländern anzuzetteln, nicht bloß bekämpfen, sondern höchlich verdammten würde; daß sie das Benehmen der verdächtigen Flüchtlinge fortwährend überwachen und durch alle gesetzlichen Mittel tractiren würde, sie zu verhindern, die Gastfreundschaft, welche die englischen Gesetze ihnen so großmüthig gewähre, zum Nachtheil mit Großbritannien befreundeter und verbündeter Regierungen zu mißbrauchen.

\*) Die Note des Fürsten v. Schwarzenberg stimmt mit der schon mitgetheilten des Bundestags ziemlich wörtlich überein. D. Red.

Indem der Kaiser diese Versicherungen zur Kenntniß nimmt, schöpft er gerne daraus die Hoffnung, daß die britische Regierung künftighin in ausgeprägterem und strengem Maße, als bisher der Fall gewesen ist, von den gesetzlichen Mitteln Gebrauch zu machen wissen wird, die ihr zu Gebote stehen, und die sie, wie es scheint, für zureichend erachtet, um sie in den Stand zu setzen, in Bezug auf die Umtriebe der Flüchtlinge ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Bis jedoch diese Vorkehrungen der britischen Regierung in Wirksamkeit gesetzt werden, macht uns die unbeschränkte Freiheit zum Handeln, welche die Flüchtlinge bisher in England in Bezug auf die revolutionären Umtriebe, die eine große Zahl derselben ohne Unterlaß gegen die Ruhe der Staaten des Continents anzettelt, genossen haben, zur Pflicht, unsererseits einige Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, welche dahin zielen, uns gegen die Nachtheile und die Gefahren, die aus dieser Freiheit entspringen, zu verwahren. Die kais. Behörden werden sonach den Befehl erhalten, ihre Wachsamkeit hinsichtlich der aus England kommenden Reisenden zu verdoppeln, und in Bezug auf ihre Pässe die in Kraft stehenden Vorschriften, von denen man sonst unter andern Umständen häufige Ausnahme zu Gunsten der britischen Unterthanen zu machen pflegte, streng zu vollziehen. Die kais. Regierung behält sich übrigens das Recht vor, weitere Maßregeln zu ergreifen, wenn sich unglücklicher Weise das Bedürfnis derselben noch fühlbar machen sollte.

Ew. Excellenz werden beauftragt, dem Lord Granville diese Depesche vorzulesen und ihm eine Abschrift davon mitzutheilen.

## Deutschland.

† Karlsruhe, 21. Febr. Die neuerrichtete evangelische Diakonissenanstalt dahier hat in diesen Tagen ein erfreuliches Zeichen fürstlicher Huld und eine aufmunternde Anerkennung ihres Strebens empfangen. Ihre Großh. Hoheit Frau Fürstin von Fürstenberg haben dieselbe mit einer Gabe von 70 fl. und J. G. H. Prinz Friedrich von Baden, die H. H. Markgraf Wilhelm und Markgraf Maximilian von Baden mit einem Geschenk von je 100 fl. gnädig zu erfreuen geruht. Der Verwaltungsrath der Anstalt fühlte sich dadurch nicht nur zum innigsten Danke gegen die hohen Geber und Geberin, sondern auch zu neuem Eifer und gewisshafter Treue in der Förderung des guten Zweckes der Anstalt aufgemuntert. Gott kröne unser ganzes hohes Fürstenhaus mit geistlichen und leiblichen Segnungen!

† Karlsruhe, 21. Febr. Tagesordnung der 11. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer auf Montag, den 22. Febr., Morgens 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berichte der Zollkommission über a) die provisorischen Gesetze vom 14. Juni und 19. Juli 1851, Abänderungen im Vereins-Zolltarif betreffend; b) die Additionalkonvention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrag des Zollvereins mit Sardinien, vom Abg. Lauer. 3) Berathung des Berichts des Legationsraths v. Tüchtem über den Gesetzentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

\* Durlach, 19. Febr. Zur tatsächlichen Berichtigung des Artikels d. d. Karlsruhe, 17. Febr., in Nr. 41 dieses Blattes, über die Verhältnisse der aus der unirten Landeskirche ausgetretenen Lutheraner in Baden, ist in Beziehung auf die Behauptung: es sei von den letztern der Mißgriff gemacht worden, daß sie um Anerkennung als lutherische Kirchengemeinden, statt um bloße Duldung bei der hohen Regierung und den Ständen des Landes gebeten hätten, zu bemerken, daß sie in erster Linie um kirchliche Anerkennung, und in zweiter um Duldung gebeten haben, wie auf Seite 23 der im Druck erschienenen Petitionen deutlich zu lesen ist. Vergl. auch S. 25, 26 derselben.

Daß aber die Bitte in erster Reihe auf kirchliche Anerkennung gerichtet ist, hat darin seinen Grund, daß sowohl die kirchliche, als auch die Staatsverfassung des Großherzogthums eine „lutherische Kirche“, in verschiedenen ihrer Paragraphen, kennt, welche bis jetzt auf dem verfassungsmäßigen Wege weder aufgehoben, noch abgeändert worden sind. Denn dieses wird schwerlich bestritten werden können, daß die unirte Landeskirche eine von der lutherischen und reformirten Kirche wesentlich verschiedene ist. Die Entgegnung, als sei durch die Unionsurkunde vom Jahr 1821 nichts Wesentliches verändert worden, ist durch, in so weit unzweideutige, Fassung dieser Urkunde selbst widerlegt, indem dieselbe gerade Das, was die Kirchen von einander unterscheidet, abrogirt und absorbiert, ja alle Bekenntnisse sammt und sonders auf das Schriftprinzip beschränkt, und das konfessionelle Quia in ein eklektisches Quatenus verwandelt. Auch könnten Nachweisungen darüber gegeben werden, daß die oberste unirte Kirchenbehörde die unirte Landeskirche als eine neue, von der lutherischen und reformirten zu unterscheidende, prädicirt. — Es wird zwar behauptet, der Lehre vom heiligen Abendmahl sei eine neue Fassung gegeben worden, „bei der die Gewissen sich beruhigen könnten.“ Wie aber, wenn auch nur etliche Gewissen durch die zugegebene Abweichung von der lutherischen Abendmahlslehre dennoch beunruhigt würden? Läßt sich dieses nicht um so mehr denken, da dieselben und viele andere Gewissen in der

lutherischen Abendmahlslehre Trost und Frieden fanden? Und wäre es nun nicht doch unevangelischer Gewissenszwang, wenn man den, um jenes Bedenkens willen, nun einmal Ausgetretenen das lutherische Abendmahl und den dasselbe administrierenden Geistlichen länger verweigern wollte? Das entgegenstehende Bedenken, daß Legierer als lutherischer Geistlicher sich noch nicht legitimirt habe, würde vollständig gehoben werden, wenn ihm von den hohen Staatsbehörden Gelegenheit geboten würde, sich vor denselben darüber auszuweisen. Den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenraths ist es übrigens nicht unbekannt, daß Unterzeichneter von einem anerkannten lutherischen Kirchenregimente als lutherischer Geistlicher bestätigt ist.

Es wird den aus der unirten Kirche Ausgetretenen der Vorwurf gemacht: sie hingen auf eine starre Weise dem lutherischen Dogma an. Lasse man ihnen immerhin diese starre Anhänglichkeit an den alten konservativen lutherischen Glauben! Sie wird sich in allen Zeiten nach vielfacher Erfahrung mehr bewähren, als die neuere konfessionelle Biegsamkeit. Wollte man sie aber brechen, so würde es nur gewaltsam und mit Verletzung der Glaubensfreiheit geschehen können, was Angesichts dieser Thatsachen unmöglich ist: daß der Staat alle ihm ungefährlichen Religionsbekenntnisse respektiren und schützen müsse, und daß er namentlich der lutherischen Kirche diesen Schutz einst zugesagt hat.

Auf die übrigen Persönlichkeiten geht Unterzeichneter um so weniger ein, als es sich in dieser Sache um viel wichtigere Dinge handelt, und als auch die drei von auswärtig angeführten Beispiele von konfessioneller Schroffheit, um in einem richtigen Lichte zu erscheinen, genauere Berichte erfordern würden. Auch dürfte nicht außer Acht bleiben, daß die Petitionen der beiden lutherischen Gemeinden den Ständen des Landes nur zu dem Zwecke vorgelegt wurden, damit durch Vermittlung derselben die verfassungsmäßige Stellung jener Gemeinden geordnet werde.

Hr. Yfr. Eichhorn verlangt die Aufnahme des vorstehenden Artikels aus Gründen des Pressegesetzes wie der Billigkeit. Indem wir seinem Verlangen nachkommen, glauben wir ein kurzes Nachwort beifügen zu müssen. Wäre von vorn herein nicht das Begehren nach kirchlicher Vollberechtigung gestellt worden, so würde die Frage einen ganz andern Charakter angenommen haben. Wenn dieses Begehren einer kirchlichen Vollberechtigung u. A. auch auf die kirchliche wie die Staatsverfassung des Großherzogthums gestützt wird, so ist Dies sicherlich einer der allerschwächsten Unterstüßungsgründe. Gerade dieser Punkt ist in der schon erwähnten Schrift: „Einige Worte zur Beleuchtung der Bitte mehrerer aus der unirten Landeskirche ausgetretener Mitglieder.“ so gründlich erwogen worden, daß sich eine Widerlegung ihres gegen die staats- und kirchenrechtlichen Gründe der Petenten gerichteten Gegenbeweises völlig unmöglich scheint. Es würde hier zu weit führen, wollten wir die eben so lichtvollen als gründlichen juristischen Entwicklungen des Verfassers wiedergeben, weshalb wir lediglich darauf verweisen. Im Uebrigen haben unsere früheren Artikel bereits den Standpunkt genügend bezeichnet, den wir in der Auffassung dieser Sache für den einzig richtigen halten; dort wurde namentlich auch gezeigt, daß es sich durchaus nicht um eine Beeinträchtigung der Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des Bekenntnisses, der Gottesverehrung handelt, sondern lediglich um die rechtliche Stellung der lutherischen Dissidenten in korporativer Hinsicht.

§§ Heidelberg, 20. Febr. Man sieht, daß wir in einer ruhigen Zeit leben, in der die Menschen Muth und Lust haben, an Werke des Friedens Hand zu legen. Zwei solcher Werke sind hier in Anregung und werden vielfach besprochen. Das eine ist die Erbauung eines Theaters, da man sich bisher beim Mangel eines angemessenen Gebäudes kläglich hatte behelfen müssen. Jeder Unbefangene muß sich freuen, wenn Heidelberg zu seinen andern Annehmlichkeiten auch die einer guten Bühne gewinnt, zu der ein Theatergebäude eine notwendige Vorbedingung ist. Wie nachtheilig es wäre, wenn eine mittelmäßige Truppe, der es an häufigem und lohnendem Besuche fehlt, durch schlechte Stücke ein Publikum verlocken und dasselbe in seinem Geschmaack oder in seinem moralischen Gefühl verderben würde, so wohlthätig kann dagegen eine gute und wohlgeleitete Gesellschaft auf den Kunstsinne wirken. Ein Platz ist schon erworben, ein Ausschuß ist gebildet und der Grund zu einer Aktiengesellschaft gelegt. Wie die Aktien rentiren werden, das ist Sache der Berechnung oder der Vermuthung, und Das mag man getrost den Aktionären überlassen, die sich das Verdienst erwerben, die Stadt um ein gefälliges und dauerhaftes Theatergebäude zu bereichern. Daß ein solches Unternehmen nicht durch freiwillige Beiträge gegründet werden kann, liegt am Tage, und diese werden ohnehin durch ganz andere, viel dringendere Bedürfnisse in Anspruch genommen. Der Weg der Aktienunternehmung ist aber auch schon gebahnt, denn auf ihm ist das Museumsgebäude zu Stande gekommen, die Aktionäre haben kein Opfer zu bringen gebraucht, und der Erfolg ist ein allerseits befriedigender gewesen.

Daß Heidelberg noch immer kein Waisenhaus hat, ist tief zu beklagen. Der Plan, ein solches zu gründen, kam von Zeit zu Zeit zum Vorschein; es ist schon ein ansehnliches Vermächtniß dafür vorhanden, man stieß aber wieder auf Schwierigkeiten. Unterdeß befanden sich die Waisenkinder im Armenhause, in Verührung mit den gebrechlichen oder sonst invaliden alten Armen, in einer moralisch verpesteten Atmosphäre, und jeder Tag, um den man sie früher dieser Umgebung entreiht, muß für gewonnen angesehen werden. Man hat schon einen disponiblen Raum zu ihrer Absonderung in einem andern Gebäude ausersuchen, und hoffentlich gelangt bald die Verwirklichung dieses Planes. Hier ist der Wohlthätigkeit ein unendlich dankbares Feld geöffnet. Hier gilt es, mit vereinten Anstrengungen Mittel zu sammeln, damit man eine Anzahl von Kindern unserer Mitbürger gut erziehen und zu braven Bürgern ausbilden könne, während sie sonst in Gefahr schweben, physisch und moralisch zu Grunde

zu gehen. Möge denn Jeder, indem er Etwas für den heitern Lebensgenuss verwendet, auch sein Scherflein zum Wohle dieser elternlosen Kinder beitragen! Wir bezweifeln nicht, daß die Unternehmer des Theaterbaues eben so gesinnt sind.

— Vom Unterthein, 20. Febr. Der Gedanke einer Landes-Kreditanstalt, wie er sich nach Mathy's verdienstvoller Motion aus Trefurt's Bericht in deutlicher Gestalt erkennen läßt, erregt lebhaftes Interesse. Hüte man sich nur vor überspannten Erwartungen; glaube nur Niemand, eine solche Anstalt könne Demjenigen Kredit geben, der keinen mehr hat! Eine von verantwortlichen Direktoren geleitete Anstalt darf nicht auf persönliche Meinung hin leihen; sie muß Bürgschaften irgend einer Art verlangen, weil sie gegen die Eigentümer des auszuleihenden Vermögens verpflichtet ist, dasselbe nicht in Gefahr zu bringen. Aus diesem Grunde ist zu befürchten, daß eine Kreditanstalt den Grundeigentümern nicht gar viel nützen kann, weil man bei dem heutigen Zustande unseres Hypothekensystems immer weniger geneigt wird, auf Liegenschaften zu leihen, indem die Erfahrungen von Verlusten zufolge des ungläubigen Benehmens der Pfandgerichte sich mehr und mehr häufen. Doppelter Verschlag schützt nicht mehr, und auf Gebäude zu leihen ist vollends gewagt. Der Landmann wird Dies durch höheren Zinsfuß entgelten müssen. Es ist zu verwundern, daß dieser Umstand, die drohende Kreditlosigkeit der Landleute und die zunehmende Gefahr derselben, von Haus und Hof vertrieben zu werden, bei Gelegenheit jener Motion nicht zur Sprache gebracht worden ist. Wie es jetzt steht, müßte eine Kreditanstalt, die auch auf Unterpänder leihen soll, damit anfangen, eine strenge Schätzungsinstruktion zu geben und Organe zum Vollzuge derselben zu bestellen. Doch wäre noch auf einem andern Wege Etwas zu thun. In Sachsen ist die neue Grundsteuer-Regulirung so gut ausgefallen, daß man sich bei Käufen, Pachtungen und Verpfändungen schon oft nach den Steueranschlägen richtet. Wiese man auf die beabsichtigte Steuerermäßigung eine neue Reinertragserschätzung folgen, so wäre jener Vortheil ebenfalls zu erlangen. Noch besser freilich, weil schneller wirkend, wäre die Reform des Hypothekensystems, auf deren Bedürfnis man stets von neuem hinweisen muß, um zur Beschleunigung der, wie man vernimmt, schon begonnenen Arbeit aufzumuntern.

§§ Laub, 20. Febr. Gestern fand hier die Bürgermeister-Wahl statt. Sie fiel auf den seitherigen Bürgermeister F. G. v. S., welcher von den bei dem Wahlakt anwesenden 74 Mitgliedern des Ausschusses einstimmig wiedergewählt wurde.

○ Stuttgart, 20. Febr. Sichern Vernehmen nach sind die Lücken in unserer Juristenfakultät durch die Berufung Fein's in Jena, welcher angenommen hat und zum ordentlichen Professor ernannt wurde, nun wieder ausgefüllt.

In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten war die Motion des Abg. Reyscher zur Hebung des Privat-Kredits an der Tagesordnung. Auf den Antrag der volkswirtschaftlichen Kommission wurde beschlossen, der k. Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht auf dem von der Zentralstelle für die Landwirthschaft vorgeschlagenen oder einem andern Wege im Sinne des Antragstellers Anhaltspunkte für die obrigkeitlichen Gütereinschätzungen, insbesondere zum Zwecke von Unterpandsbestellungen, gewonnen werden könnten. Ueber den Antrag Reyscher's: Die k. Staatsregierung um einen Gesetzentwurf zu bitten, wodurch das Leihkassenwesen geordnet und dagegen die Errichtung von Korporationsleihkassen (Amtskorporations- oder Gemeindeleihkassen) begünstigt und normirt würde, ging die Kammer auf den Antrag ihrer Kommission zur Tagesordnung über.

Der „Staatsanzeiger“ theilt zur Widerlegung übertriebener Angaben über die Höhe der Kosten des Prozesses von Becher und Konsorten mit, daß die Gesamtkosten der 1. und 2. Abtheilung dieses Prozesses mit Einschluß baulicher Einrichtung, der Unterhaltung der verhafteten Angeklagten, der Zeugengebühren und der Vertbeidigung auf keinen Fall die Summe von 24,000 fl. erreichen.

△△ Frankfurt, 20. Febr. (Mitt. 2 Uhr.) Aus guter Quelle geht uns so eben die Mittheilung zu, daß in der heutigen eben beendeten Bundestags-Sitzung die deutsche Flottenfrage im Sinne deutscher Ehre und deutschen Nationalsinnes entschieden wurde. Die deutsche Flotte ist als Bundeseigenthum erklärt, wird fortbestehen und alle Regierungen werden ihre Beiträge bezahlen.

§§ Frankfurt, 20. Febr. Dieser Tage ist dem Vernehmen nach eine Petition der Ritterschaft zu Hannover an den Bundestag gelangt, des Inhalts: Der Bundestag möge die hannoversche Regierung veranlassen, die Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen, jedoch zeitgemäß modifizirten Vertretung der ritterschaftlichen Korporationen in der hannoverschen Ersten Kammer zu beschließen. Diese Petition wurde in einem am 10. d. in Hannover abgehaltenen Rittertage auf Antrag des Kanzleiaffessors v. Lenthe zum Beschluß erpoben, da frühere Petitionen an die k. hannoversche Regierung resultatlos waren.

Lord Cowley hat gestern Frankfurt wieder verlassen, um sich auf seinen Posten nach Paris zu begeben. Sein Nachfolger Sir Alexander Malet hat bereits gestern dem Bundespräsidialgesandten Grafen v. Thun seine Beglaubigungsschreiben überreicht.

Dem mehrere Tage hier anwesend gewesenen kais. russ. Gesandten am Bundestage, Fürst Gortschakoff, zu Ehren gab der kais. russ. Legationssekretär Stolipine, welcher hier die Geschäfte der Legation besorgt, einen glänzenden Ball, der sich durch seine Pracht und seinen Reichthum auszeichnete.

Dem Vernehmen nach sollen sich in den letzten Tagen innerhalb des hiesigen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit zwei Parteien gebildet haben, von denen die eine die Erhaltung des Zollvereins, die andere aber die deutsch-österreichische Zollvereinigung als ihr Programm hinstellt.

Nach einer Bekanntmachung der Direktion der Main-

Neckar-Eisenbahn findet nunmehr auch zwischen der Taunus-Eisenbahn einer-, und der Main-Neckar-, so wie der badischen Bahn andererseits direkter Güterverkehr statt. Eine weitere Bekanntmachung derselben Stelle läßt ersehen, daß seit dem 15. Febr. von den Main-Neckar-Bahn-Stationen Frankfurt und Darmstadt direkte Personenbillette I., II. und III. Klasse nach Straßburg und zurück (für ein volles Kalenderjahr gültig) nebst direkten Reisegepäckschneinen ausgegeben werden.

Berlin, 18. Febr. (Fr. 3.) Am heutigen Tage ist die Additionalkonvention zwischen Preußen und den übrigen Zollvereins-Staaten einerseits und Belgien andererseits zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844, nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Zollvereins-Staaten, von dem Hrn. Ministerpräsidenten und dem hiesigen belgischen Gesandten vollzogen worden.

Der Rückmarsch der kön. preussischen und der kais. österreichischen Truppen aus den Herzogthümern hat bereits begonnen. Die österreichische Infanterie wird mittelst Eisenbahn nach den kais. Staaten befördert werden, während alle übrigen Truppentheile des Armeekorps bei Hamburg und Lauenburg überschiffen, und durch Hannover über Braunschweig, Halberstadt, Leipzig und Dresden zu Fuß und zu Pferde den Marsch zurücklegen.

\* Berlin, 18. Febr. Wir kommen auf die zweitägige Verhandlung der Ersten Kammer über die Anträge wegen der Kreis- und Provinzial-Landtage, sowie wegen der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 zurück. Es handelte sich zunächst um die Verordnungen, durch welche vorigen Jahrs die Provinziallandtage und Kreisvertretungen wieder berufen worden waren. Die Abgg. v. Brünnel und v. Vinde hatten, die Ansicht der Linken vertretend, den Antrag gestellt, die Kammer möchte diese Verordnungen als mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch stehend erklären. Die Kommission beantragte die einfache Tagesordnung, da hierin die Anerkennung der Rechtsbeständigkeit dessen, was geschehen sei, hinlänglich ausgesprochen werde. Von der Fraktion Bethmann-Hollweg war eine vermittelnde Tagesordnung eingebracht worden, welche erklärt, daß sich die Berufung der Provinzialstände für andere als kommunalständische Zwecke nach der Verfassung und den Gesetzen nicht rechtfertigen lasse, daß aber diese erfolgte Berufung nicht mehr rückgängig gemacht werden könne, und daß man daher in der Voraussehung, die Staatsregierung werde von der bereits angekündigten Berufung der Provinzialstände zu andern als kommunalständischen Zwecken absehen, zur Tagesordnung übergehe. In der Debatte über diese drei Anträge hoben die Redner der linken Seite, Burggraf v. Brünnel, v. Forstner und v. Könne, hauptsächlich die Unvereinbarkeit der Wiedereinberufung der Provinzial- und Kreisstände mit den bestehenden Gesetzen hervor, indem sie es als die Hauptaufgabe der Kammern bezeichnen, die Autorität der Gesetze aufrecht zu erhalten. Es handelte sich um die beschworene Verfassung, und sollte auch der Antrag der Opposition nicht die Mehrheit finden, so sei doch die Autorität der Vernunft, des Rechts und der Wahrheit auf ihrer Seite. v. Bethmann-Hollweg hebt hauptsächlich die sittliche Seite der Wiedereinberufung der Provinzialstände hervor. Hätte man die Provinzialstände auf kommunalständische Fragen beschränkt, so hätte er gegen die Wiedereinberufung Nichts einzuwenden gehabt; allein Dieses sei nicht geschehen, und dadurch seien Männer, welche sonst gern für das Ministerium gestimmt hätten, jetzt in der Lage, Opposition gegen dasselbe zu machen. Das Rechtsbewußtsein des Volkes, das Vertrauen zu der Regierung sei tief erschüttert, hauptsächlich durch den schwankenden Gang der Regierung ohne Personenwechsel. — Die Redner der Rechten, v. Buddenbrock, v. Below und v. Kleist-Tychow, sprechen der Regierung den Dank des Landes für die Wiedereinberufung der Provinziallandtage aus, welche eben so zu Recht beständen neben der Verfassung, wie einst neben dem vereinigten Landtage. — Vom Ministerische aus wird zunächst die Zuständigkeit der Kammern, über die Rechtsgültigkeit der Verordnungen zu entscheiden, bestritten. Der Minister des Innern, v. Westphalen, bezeichnet als die eigentliche Frage, um die es sich handle, die Frage der Lebensfähigkeit des modernen konstitutionellen Systems. Nach den Erfahrungen, die Frankreich gemacht habe, müsse man diese Lebensfähigkeit absprechen. Die Regierung werde auf dem eingeschlagenen Wege verharren. Der Ministerpräsident v. Manteuffel antwortet Hrn. v. Bethmann-Hollweg: Er sei jeden Augenblick bereit, von seinem Posten abzutreten. Aber er stehe hier nicht auf den Grund des Beschlusses einer Partei, nicht auf den Grund irgend eines Majoritätsbeschlusses, sondern weil es Se. Maj. der König befohlen habe, und so lange dieser es befehle, werde er bleiben.

Hiermit wurde die Verhandlung am 17. d. vertagt und des folgenden Tages wieder aufgenommen. Der Minister des Innern vertheidigt die Regierung gegen den Abg. Könne, der behauptet hatte, die Regierung erkenne ihren Worten entgegen thätlich die Kompetenz der Kammer in dieser Frage an, so wie gegen v. Bethmann-Hollweg und seine Vorwürfe wegen der Unhaftbarkeit des Verfahrens der Regierung aus sittlichen Gründen. v. Gerlach und Stahl nehmen sich der Regierung an. Ersterer weist auf einen Fehler hin, welchen die Kammer früher gemacht und welcher darin besteht, daß sie der Verfassung einen Uebergangsparagraphen hinsichtlich der Kreis- und Provinziallandtage hinzuzufügen unterlassen habe. Stahl weist auf die Inkonvenienzen hin, die daraus entstanden, daß die Provinzial- und Kreisstände nur unter der Voraussehung aufgehoben worden seien, daß das Gemeindegesetz zur Ausführung komme. Da dieses aber theils wegen eines spätern Kammerbeschlusses, theils wegen der durch die Erfahrung erprobten Unzweckmäßigkeit nicht, oder doch größtentheils nicht geschehen sei, so habe die Regierung auf dieselbige Vertretung zurückgreifen müssen, deren Stelle die im Gemeindegesetz geschaffene Vertretung hätte einnehmen sollen. Die Gegner der Wiedereinberufung stützten ihren Angriff auf eine Theorie, die Theorie des französischen Konstitu-

tionalismus; die Regierung aber habe nach dem Bedürfnis der Praxis gehandelt, in der ganz richtigen Voraussetzung, das Land sei nicht der Verfassung wegen, sondern die Verfassung des Landes wegen da. — Hr. v. Camphausen fasste auch die Sache wesentlich vom politischen Standpunkt auf, aber in andern Sinn. Das Wiederanstreben einer ständischen Einrichtung hält er für ein Unglück für Preußen. Man scheinere Dreierlei zu erstreben: erstens die Theilung in drei Stände, so daß sie gemeinsam der Regierung nicht gefährlich werden können, sondern drei gesonderte Stützen dafür bilden; zweitens das Hervorrufen eines bevorrechteten Grundbesitzes; drittens die Erneuerung des Spiels der Provinziallandtage, damit der Geist eines allgemeinen Staatsbürgerthums von den provinziellen Interessen beseitigt werde. Er bestritt die Möglichkeit des Bestehens von drei Ständen in Preußen; es würde nur ein bevorrechteter Ritterstand gegen einen zweiten Stand gegründet, jeder dritte aber ausgestoßen werden. Dies würde einen Antagonismus gegen den bevorrechteten Stand und gegen die sich damit identifizierende Regierung bilden, und er würde es lebhaft bedauern, wenn der Schwerpunkt des Staats innerhalb eines privilegierten Grundbesitzes gesucht würde. Man könne die alten Provinzialstände nicht herstellen, ohne die Kammern abzuschaffen, denn die Funktionen und früheren Rechte der erstern seien mit der Würde der Kammern nicht vereinbar. In der allgemeinen Zentralisation des Staatsbürgerthums sei der Halt für die Krone und das Königshaus zu suchen, nicht in den provinziellen Sonderungen. — Nach mehreren thätlichen und persönlichen Erörterungen wurde schließlich, wie schon erwähnt, der Kommissionsantrag auf einfache Tagesordnung mit 96 gegen 63 Stimmen angenommen. Der Bethmann-Hollweg'sche Antrag kam in Folge dessen nicht zur Abstimmung.

**Wien, 16. Febr. (B. Bl.)** Der französische Minister und Gesandte in außerordentlicher Mission, Hr. David, ist von Berlin nach Dresden abgereist und wird im Laufe der nächsten Tage hier erwartet. Seine Sendung trifft Oesterreich, anbelangend die Angelegenheit des in Paris gehaltenen Sanitätskongresses, um zu erwirken, daß der vom Kongresse entworfenen internationalen Konvention die förmliche Zustimmung von Seite der Regierung erteilt werde. Hr. Dr. und Protomedikus v. Wenig, welcher Oesterreich auf dem Kongresse repräsentirte, befindet sich in Gesellschaft des Hrn. David.

Die Beratungen über den Entwurf des neuen Militärstrafgesetzbuches dauern fort. Wie man vernimmt, besteht dasselbe in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste rein militärische Verbrechen und Vergehen behandelt. Die Festsetzung des Entwurfs dieser Abtheilung ist bereits erfolgt. Ueber den Entwurf der zweiten Abtheilung, welche über die gemeinen Verbrechen (Diebstahl, Betrug u. dgl.) handelt, haben die kommissionellen Beratungen kürzlich begonnen. Beiden Abtheilungen liegen die Arbeiten des Hrn. Ministerialrathes v. Bergmaier zu Grunde.

Ueber Genehmigung des h. Finanzministeriums werden den Tabakpflanzern im Kronlande Ungarn auch in diesem Jahre unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften angemessene Arealialvorschuße bewilligt.

Heute ist die Einzahlung der fünften Rate für das neue Anlehen erfolgt. Wie man vernimmt, sind die Zahlungen hier in Wien pünktlich geleistet worden. Die nächste Rate wird am 1. April fällig.

Die f. k. Montourkommission hat zum Versuche 2000 Paar Musterschuhe mit Kupferfüßen, wie solche in Frankreich gebraucht werden, anfertigen lassen, um die Brauchbarkeit dieser Fußbekleidung für die f. k. Truppen zu erproben.

**Frankreich.**

† **Paris, 19. Febr.** Durch Verfügung des Präsidenten vom 17. d. ist der Divisionsgeneral Herbillon zum Kommando einer aktiven Infanteriedivision ernannt worden, die zu Lyon unter den Befehlen des Generals v. Castellane gebildet werden wird.

General Herbillon wird im Kommando des 19. Militärbezirks zu Bourges durch den in Disponibilität befindlichen Divisionsgeneral Herzog v. Mortemart ersetzt. Die Nachricht macht einiges Aufsehen, da man den Zweck der betreffenden Maßregel nicht kennt. General Herbillon ist einer von den jüngern afrikanischen Generalen, der namentlich bei dem Feldzug gegen die Jaatcha viel genannt worden ist. — Der „Moniteur“ zeigt den Eingang der Antwortschreiben des Kaisers von Oesterreich, der Könige von Preußen und von Dänemark, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, so wie der Senate der Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt auf die erfolgte Anzeige von den durch die französische Nation dem Prinz-Präsidenten übertragenen Gewalten an. — Ferner kündigt das amtliche Organ die Ernennung von 19 Generalen und Offizieren aller Waffengattungen an, die dem Militärstaat der Person des Prinz-Präsidenten zugetheilt werden. Als Flügeladjutanten: der Divisionsgeneral Roguet, welcher gleichzeitig den Militärstaat kommandirt, die Brigadegenerale Canrobert, v. Goyon, v. Cotte, Lannes v. Montebello, die Infanterieobersten Le Normand v. Courmel und Espinasse, der Kavallerieoberst Edgar Ney, der Genieoberst Juelin v. Béville, der Kavallerie-Oberstleutnant Fleury; als Ordnonanz-offiziere: die Schwadronschefs vom Generalstab Lepic und v. Toulougeon, die Infanteriekapitane Merle und v. Cambriès, die Kavalleriekapitane Yvetit und Tascher de la Pagerie, und die Artilleriekapitane v. Meneval, v. Verheim und Favé. — Der Genieoberst Dauheville und der Artillerieoberst Berne sind zu Brigadegeneralen, der Contre-Admiral Montagnies de la Roque an Stelle des Contre-Admirals Laplace zum Seeprefekten von Rochefort ernannt worden. — Montalembert ist in seiner Eigenschaft als Mitglied der Akademie durch die H. Guizot, v. Pongerville und Billemain dem Prinz-Präsidenten vorgestellt worden.

Dem Vernehmen nach werden die landwirthschaftlichen Kreditanstalten bald ins Leben treten. — Der „Constitutionnel“ macht sich heute über die Bill Lord John Russell's wegen der Organisation der Milizen lustig, und glaubt, daß sie das Schicksal der Titelbill haben wird. Die „Débats“ setzen dagegen in dem Antrage der englischen Regierung nur eine Vorsichtsmaßregel, die sie als solche billigen, und unterlegen England keineswegs die Absicht, feindsich und angriffsweise aufzutreten zu wollen. — Die Nachricht von der Bildung einer Konsulargarde wird auf halbamtlichem Wege widerlegt. — Die Mitglieder der Gerichtshöfe erhalten ebenfalls ein neues Kostüm; es besteht aus schwarzem Sammt mit Goldstickereien.

**Amerika.**

**Montevideo, 6. Jan.** Urquiza und seine Verbündete haben die Feindseligkeiten gegen Rosas eröffnet. Eine brasilische Abtheilung von 4000 Mann ist zu Urquiza geflohen, um ihn zu unterstützen. Mancilla, Schwager von Rosas, veruchte es, dieser Abtheilung den Uebergang über den Parana zu wehren, und beschloß aus den Batterien von St. Nicolao die Transports-Dampfschiffe. Auf beiden Seiten blieben einige Tode; aber die Brasilianer erzwangen den Uebergang und Mancilla zog in Eilmärschen auf Buenos-Ayres zurück. Der Rest der brasilischen Armee stand in Colonia. Urquiza setzte am 24. Dez. über den Parana und traf, mit dem Gros seiner Heeresmacht auf dem rechten Ufer stehend, Anstalten, gegen Buenos-Ayres vorzurücken. Die argentinische Provinz Santa Fe, welche in dem gegenwärtigen Krieg in so fern von großer Wichtigkeit ist, als ihr Besitz die Kommunikation zwischen Buenos-Ayres und den andern argentinischen Provinzen abschneidet, hat sich nach Urquiza's Landung sofort für diesen erklärt. Mit des Diktators Rosas Macht hat es ein Ende. Seine besten Offiziere gehen mit ihren Truppen über. Er muß sich auf der Defensiv halten. In Santos Lugares konzentrirte er seine Streitkräfte, um dort den Feind abzuwarten. Er selbst befand sich in Palermo (?), um je nach dem Ausgang sein Thun zu bestimmen. Die Stimmung in Buenos-Ayres

ist gegen ihn und macht sich in diesem Sinn ohne Rückhalt Luft.

† Karlsruhe, 20. Febr. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 18. Febr. wurden verkauft 121 Malter Haber zu 4 fl. und 4 fl. 30 kr.; Runkelmehl Nr. 1 (per Malter zu 150 Pfund), 17 fl.; Schwingmehl 16 fl., und in drei Sorten Nr. 1-3 14 fl. In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt . 53,330 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 12. bis incl. 18. Febr. 111,136 „ „ 164,466 Pfd. Mehl. Davon verkauft . . . . . 115,934 „ „ Blieben aufgestellt . . . . . 48,532 Pfd. Mehl.

**Neueste Post.**

\* In Folge des Eisganges, welcher auf allen Strömen Nordamerika's plötzlich eingetreten ist, haben daselbst zahlreiche Unglücksfälle stattgefunden. Kossuth befindet sich krank zu Cleveland im Staate Ohio.

Im englischen Unterhause kündigte Lord Palmerston an, daß er bei der nächsten Lesung der Bill wegen der Miliz (Landwehr) den Antrag auf Streichung des Wortes „local“ stellen werde, so daß die Miliz im Kriegsfall nicht bloß in England, sondern in ganz Großbritannien verwendet werden könnte. Seine Erklärung fand lauten Beifall.

In Belgien wird die Armee vermehrt. Zugleich ist eine bedeutende Reihe von Ernennungen im Offizierskorps erschienen. Alle polnische Offiziere im belgischen Heere sollen entfernt werden; der Brigadegeneral Kruski hat bereits einen Urlaub auf unbestimmte Zeit erhalten. — In Ostende sind mehrere hundert Maschinenarbeiter aus England angelangt. Die belgischen Fabrikanten haben die besten feiernden Arbeiterkräfte für sich gewonnen.

Der Kommissionsbericht der preuß. Ersten Kammer über die Bildung der Ersten Kammer ist jetzt erschienen. Darnach soll diese Kammer durch Anordnung des Königs gebildet werden und bestehen a) aus den großfürstlichen Prinzen des k. Hauses; b) aus den Häuptern der hohenzollernschen Fürstenthümer; c) aus den Häuptern der früheren reichständischen Geschlechter in Preußen; d) aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer in Linealerfolge verliehen wird; e) aus Mitgliedern, welche von korporativen Verbänden des größern, vornehmlich des alten und befestigten Grundbesitzes, die der König bestimmt, aus ihrer Mitte zur Ersten Kammer entsendet werden. Zusatz: Die Zahl der Kammermitglieder dieser Kategorie soll mit Rücksicht auf die Verhältnisse, provinziell, in angemessenem Verhältnisse stehen; f) aus Mitgliedern der Oberräte der großen Städte und der Universitäten, nach Anordnung des Königs; g) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Amtes ernannt. — Die Wirksamkeit der Ersten Kammer soll am 7. Aug. d. J. beginnen.

Bereits sind die kriegsgerichtlichen Urtheile gegen die Mitglieder des kurhessischen „bleibenden ständischen Ausschusses“ gefällt. Obergerichtsanwalt Schwarzenberg wurde zu zwei, Rektor Dr. Gräfe zu drei Jahren Festung verurtheilt. (Sie sind sogleich verhaftet worden.) Obergerichtsanwalt Henschel, Professor Dr. Bayrhammer und Dr. Kellner, die andern Mitglieder, sind abwesend, konnten also ihr Urtheil nicht empfangen.

Es hat den Anschein, als werde Oesterreich demnächst einen Kongreß deutscher Regierungen zur Herstellung eines einheitlichen deutschen Münzwesens berufen. Auch spricht man von einer antireichändlerischen Konferenz deutscher Industriellen bei Gelegenheit des Berliner Zollkongresses.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

**Großherzogliches Hoftheater.**

Sonntag, den 22. Februar, 25. Abonnementsvorstellung: Der Wasserträger, Oper in 3 Aufzügen, von Cherubini.

Dienstag, den 24. Februar, 26. Abonnementsvorstellung, 1. Quartal, **Dormittags 10 Uhr**, neu einstudirt: Einen Jux will er sich machen, Posse mit Gesang in 4 Akten, von Jos. Neustroy.

**Todesanzeigen.**

A.252. Karlsruhe. Den 18. d. M., Morgens 8 Uhr, starb meine innigst geliebte Frau Anna Maria Jäckel, geb. Fischer, nach sechsmonatlichem Leiden in einem Alter von 18 Jahren und 2 Monaten, treu dem lieben Gott ergeben. Diese traurige Nachricht den nahen und fernern Verwandten, Freunden und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme.

Zugleich sagen wir Denjenigen, welche sie während ihrem Kranksein durch ihre liebevollen Besuche aufmunterten, so wie Jenen, welche ihr die letzte Ehre erwiesen, unsern wärmsten Dank.

Karlsruhe, den 20. Februar 1852.

Peter Jäckel, Hauptlehrer.  
Ferdinand Fischer, Geschwister  
Albert der Verstorbenen.  
Hanschen

A.232. Sinsheim. Gottes unerforschlichem Rathschlusse hat es gefallen, unsern einzigen, vielgeliebten Sohn Emil gestern Nachmittag um 2 Uhr nach zweitägigem Kran-

kenlager in Folge einer Gehirnentzündung, in einem Alter von 9 Jahren 5 Monaten, zu sich abzurufen. Wer das liebe, hoffnungsvolle Kind kannte, wird unsern gehochten Schmerz ermessen und uns stilles Beileid, um welches wir Verwandte und Freunde bitten, nicht versagen.

Sinsheim, den 20. Februar 1852.

Chr. Banz, geistlicher Verwalter.  
Emilie Banz, geborne Huhn.

A.211. [2]2. Karlsruhe.

**Bekanntmachung.**

Wir haben denjenigen Borrath unserer von groß. Kreisregierung unterm 13. Januar d. J., Nr. 911, genehmigten Statuten und Dienstordnung, dessen wir nicht selbst bedürfen, dem Herrn Buchhändler A. Bielefeld dahier zum kommissionarischen Verkauf zu 36 kr. per Stück übergeben.

Da die Dienstordnung insbesondere die neuen, im Feuerlöschwesen gemachten Erfahrungen berücksichtigend hat und ausführliche Vorschriften hinsichtlich des Dienstes beim Brande und des Einübungsdienstes, sowie eine genaue Beschreibung aller erforderlichen Geräthschaften und Ausüstungsgegenstände enthält, so machen wir diejenigen Gemeinden, welche Feuerwehren zu errichten beabsichtigen, hierauf aufmerksam.

Karlsruhe, am 15. Februar 1852.

Der Verwaltungsrath der freiwilligen Feuerwehr.

L. Dolling.

A.210. Mannheim.

**Zahnärztliche Anzeige.**

Ich werde den 24. dieses Mts. in Karlsruhe eintreffen, und daselbst bis den 28. verweilen. Meine Wohnung ist: Römischer Kaiser Nr. 24. 25. Mannheim, den 20. Februar 1852.

J. Böbling,  
Zahnarzt.

A.196. Karlsruhe.

**Pensionnat de demoiselles, à Yverdon, Canton de Vaud, Suisse.**

Le pensionnat dirigé par les dames Desvernois offre tous les éléments nécessaires à une éducation solide et bien soignée. Les directrices exercent une surveillance toute maternelle sur leurs élèves. Le local est agréable et sain. Distingués leçons se donnent par des professeurs distingués et l'on s'applique particulièrement à perfectionner l'étude de la langue française.

Le prix de la pension est de 22 louis par an, toutes les branches d'instruction comprises; la musique, le dessin, le chant, la danse se paient à part. S'adresser pour de plus amples renseignements, au bureau de ce journal.

A.251. Karlsruhe.

**Gärtnergesuch.**

Ein Gärtner von geübtem Alter und mit guten Zeugnissen versehen, findet unter annehmbaren Bedingungen alsbald Kontraktion. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

A.173. [2]2. Karlsruhe.

**Lehrlingsgesuch.**

In einer Konbittorei- und Spezereihandlung kann ein solider, braver Mensch als Lehrling eine Stelle erhalten. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

A.233. [2]1. Karlsruhe. (Stellgesuch.)

Ein junger Mann, welcher in einem der ersten hiesigen Spezerei- und Speisewaaren-Geschäfte servirt und mit sehr guten Zeugnissen versehen ist, wünscht unter den billigsten Bedingungen eine ähnliche Stelle sogleich zu belegen. Näheres bei der Expedition der Karlsruher Zeitung.

A.244. Glashütte Gaggenau

**Anzeige.**

Wir beehren uns, hiermit anzugeigen, daß unsere

Glashabfabrikation bereits begonnen und wir nunmehr im Stande sind, weißes und grünes Hohlglas, geschliffene Gläser, Weinflaschen aller Arten, Gläser zu pharmazeutischen und technischen Zwecken, überhaupt alle Sorten Hohlgläser in vorzüglicher Qualität prompt und billig zu liefern.

Glashütte Gaggenau bei Rastatt, den 20. Februar 1852.

A.44. [2]2. Karlsruhe.

**Acker & Jungbanns.**

**Anzeige.**

Holländer Mühlsteine, Backsteinsteine, gemahlener Trass, Zement, Asphalt, Holländer Schiffsbohrer, Mineraltheer, Asphaltfirnis, stets vorräthig bei

A.170. [2]2. Karlsruhe.

**Zu verkaufen.**

In einer frequenten Stadt des badi-schen Oberlandes, 4 Stunden von Basel, wird wegen vorgerückten Alters ein, an der Hauptstraße gelegenes, gut eingerichtetes und gangbares Spezerei-, Eisen- und Langwaaren-Geschäft unter sehr annehmbaren Bedingungen zum Verkauf angetragen.

Wo? und von Wem? erfährt man bei der Expedition dieser Zeitung.

A.223. Nr. 446. Ueberlingen.

**Bafante Stipendien.**

Bei der Kurz'schen Stiftung dahier sind vier Stipendien, jedes mit 12 fl. jährlich, vom 23. April d. J. beginnend, an Studierende der Theologie zu vergeben.

Die Kompetenten um dieselben, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt sein dürfen, haben ihre Bewerbungen unter Vorlage von Geburts-, Vermögens- und Studienzeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dieffertiger Stelle einzureichen.

Ueberlingen, den 13. Februar 1852.

Stiftungsvorstand:

J. R. Müller.

Bed. vdt. Mayer.

A.134.

Für den gesammten Handelsstand, insbesondere für Zöglinge des Handels.

L. Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute.

Enthaltend u. A. eine vollständige Waarenkunde, Handelsgeographie, Münz-, Maß-, Gewichts- und Wechselkunde...

Es anerkennt das vollständige und praktische aller kaufmännischen Lehrbücher...

Kann auch bestweise in 4 Lieferungen à 27 fr. bezogen und in allen Buchhandlungen in Ansicht genommen werden.

Verlag von Otto Spamer in Leipzig.

A.37. [2]. In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Herausgegeben von dem Landesarchive zu Karlsruhe, durch den Direktor desselben F. J. Alton.

II. Band, 48 Hefte, brosch. 40 fr.

Jedes Quartal erscheint ein Heft; vier Hefte bilden einen Band.

1r Band: Vorwort. Weistümer vom 13. bis 15. Jahrhundert von Ingersheim, Amorbach, Gensingen, Speier, St. Leon, Rorb, Biefendangen, Eberbach im Elsas, Ueber Zinsfuß und Ablösung im Mittelalter am Oberrhein...

2r Band: Vorrede. Ueber die Gewerbe im 14. und 15. Jahrh. 1. Kupferschmiede. 2. Gerber, in der Pfalz und Hessen. Ueber das Forstwesen vom 14. bis 17. Jahrh. im Breisgau...

A.32. [2]. Karlsruhe.



Bekanntmachung. Die für 1851 eröffnete 16. Jahresgesellschaft hat sich aus 1,235 ganzen und theilweisen Einlagen gebildet.

778. Neubürg an der Donau. Öffentliche Anerkennung.

Mehre Jahre hindurch habe ich an Unverdaulichkeit, begleitet von theilweisem Krampfe, gelitten. Im Laufe des Jahres 1850 trat völlige Appetitlosigkeit, heftiger Schwindel, Aufstoßen und Uebelkeit zur Zeit der Verdauung, Schlaflosigkeit und Mattigkeit in den Vordergrund ein.

Zeitung vom 21. Junius 1851, Seite 1164, um so lieber und freudiger ausgesprochen, als diese wohlthätige Erfindung in Süddeutschland wenig oder gar nicht bekannt ist...

Zeugniß und Dankagung.

Die Gemeinde Zimmern, Amts Geroltsheim, hat aus der Fabrik hydraulischer Maschinen, Eisen- und Messinggießerei von Hrn. C. Mez in Heidelberg eine Landspinne nach Nr. IV (A) seines Preis-Courants vom Jahr 1851...

Gasthaus-Verkauf oder Verpachtung.

In einem frequenten Landstädtchen des Mittelrheintales, wenige Stunden von Baden, ist ein Gasthaus mit Realrecht, welches in Mitte des Orts am Marktplatz liegt, und das im untern Stock nebst einem großen Wohnzimmern, Küche und 4 Wohnzimmern, noch in einem gewölbten und einem Balkeneller, Scheuer, Heustall und zwei großen Pferdehallen besteht...

Verpachtung einer Bierbrauerei.

Die früher dem Friedrich Kaufmann zugehörig gewesene, gegenwärtig durch Karl Femblerle von hier betriebene Bierbrauerei in der Kronenstraße Nr. 3, mit vollständiger Brauereierichtung, wird zum alsbaldigen Bezug...

Zu verkaufen oder zu vermieten.

Das Wirthshaus zum Ramm mit Realwirtschaftsgerechtigkeit und der nöthigen Einrichtung wird aus freier Hand unter vortheilhaftesten Bedingungen verkauft oder auf mehrere Jahre in die Miete gegeben...

Johann Stricker Wwe. Holzversteigerung.

Montag, den 1. März d. J., werden in hiesigem Gemeindegeld öffentlich versteigert: 9 Stämme Eichen zu Holländer-, Bau- und Kuchholz tauglich.

A.237. [3]. Ottenhöfen. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen des Forstbezirks Ottenhöfen werden am Samstag, den 28. d. M., früh 10 Uhr, folgende an die Draisstraße zur Hagenbrud verbrachte Hölzer gegen baare Zahlung...

A.238. Nr. 4614. Bretten. (Diebstahl und Fahndung.) Der Friedrich Mannherz Wittve in Müngeshelm wurde mittelst Einzeigens ein mit Federn gefülltes, dreizehntes, dascentes Deckbett und ein trüchener Pulver entwendet...

A.213. [3]. Nr. 5599. Sinsheim. (Aufsorderung.) Der ledige Heinrich Rudolf von Adersbach ist zweier Biennediebstähle in fortgesetzter That beschuldigt.

A.239. Nr. 808. I. Senat. Bruchsal. (Urtheil.) In Anlageladen des großh. Staatsanwalts, Anklägers, Namens des großh. Direktors der Heil- und Pflanzanstalt Jünnen, Medizinalrath Dr. Koller, gegen A. D. Geisler in Bremen, als Verleger der Druckschrift: „Eine Mutter im Irrenhause“, Angeklagten, wegen Verläumdung durch die Presse...

A.245. Karlsruhe. Gasthaus-Verkauf oder Verpachtung.

In einem frequenten Landstädtchen des Mittelrheintales, wenige Stunden von Baden, ist ein Gasthaus mit Realrecht, welches in Mitte des Orts am Marktplatz liegt, und das im untern Stock nebst einem großen Wohnzimmern, Küche und 4 Wohnzimmern, noch in einem gewölbten und einem Balkeneller, Scheuer, Heustall und zwei großen Pferdehallen besteht...

A.226. Nr. 2313. Korb. (Schuldenliquidation.) Johann Rihert, ledig, von Dörlshöfen, unter Vormundschaft des Michel Seizer von da, hat heute seinen Entschluß — nach Amerika auszuwandern — dahier vorgetragen. Wir werden deshalb am Donnerstag, den 26. d. M., früh 9 Uhr, Tagfahrt zur Schuldenliquidation abhalten...

A.225. Nr. 2313. Korb. (Schuldenliquidation.) Gegen Alois Eberle jung von Kürzell ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 1. März 1852, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt...

A.222. Baden. (Erledigte Stelle.) Im diesseitigen Polizei- und Kriminalbureau ist die Stelle eines Actuars mit 350 — 400 fl. Gehalt zu besetzen. Requirirte tüchtige Actuare wollen sich dahier melden. Der Eintritt könnte sogleich geschehen. Baden, den 19. Februar 1852.

A.236. Nr. 3943. Gernsbach. (Bekanntmachung.) In Sachen großh. Generalstaatskasse gegen den praktischen Arzt Kürzel in Bretten...

burg, Arrestanlage betr., wird nach Stattefundem dem Verleide der durch diesseitige Erkenntnis vom 19. März v. J., Nr. 5116, auf das Vermögen des Beklagten gelegte Arrest hi mit wieder aufgehoben.

Gernsbach, den 19. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. v. Z e h.

A.235. Nr. 5630. Tauberbischofsheim. (Bekanntmachung.) Die Wittve des Handelsmanns Michael Blum in Kilsheim wird, nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 26. August v. J., Nr. 23,508, innerhalb der festgesetzten Frist keine Einsprache erhoben worden, in den Besitz und in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Gemannes eingewiesen.

Tauberbischofsheim, den 19. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. K u l t.

A.220. [3]. Nr. 5394. Durlach. (Bekanntmachung.) Mit Bezug auf die Aufforderung vom 12. Dezember v. J., Nr. 31,595, und da ein Erbberechtigter zu der Verlassenschaft des Bierbrauers Philipp Jakob Wetzel von hier sich nicht gemeldet hat, wird diese Verlassenschaft dessen Wittve Magdalena Katharina, geborne Derrer, in Besitz und Gewähr richterlich überwiesen.

Durlach, den 18. Februar 1852. Großh. bad. Oberamt. G a l u r a.

A.240. Nr. 5309. Durlach. (Schuldenliquidation.) Bonifaz Fabry von Köhltingen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Etwaige Forderungen an denselben sind Dienstag, den 24. d. M., früh 9 Uhr, dahier anzumelden.

Durlach, den 17. Februar 1852. Großh. bad. Oberamt. G a l u r a.

A.242. Nr. 3369. Bretten. (Schuldenliquidation.) Der Landwirth Friedrich Hauber von Klingingen ist gefonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Gläubiger desselben haben ihre Forderungen am Freitag, den 5. März d. J., Vormittags 9 Uhr, um so gewisser dahier anzumelden, als ihnen sonst nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnten.

Bretten, den 5. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. J a d.

A.241. Nr. 4034. Bretten. (Schuldenliquidation.) Der Franz Cöb von Sidingen ist gefonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Gläubiger desselben haben ihre Forderungen am Freitag, den 5. März d. J., Vormittags 9 Uhr, um so gewisser dahier anzumelden, als ihnen sonst nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnten.

Bretten, den 16. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. J a d.

A.243. Nr. 3910/11. Ladenburg. (Schuldenliquidation.) Der Bürger und Landwirth Carl Theodor Appel mit Familie und die ledige Anna Katharina Kagenmeyer von Sandhofen wollen nach Amerika auswandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Nichtigstellung ihrer etwaigen Schulden auf Donnerstag, den 11. März d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, bei welcher die etwaigen Gläubiger ihre Guthaben anzumelden und rechtlich zu beweisen haben, ansonstenfalls den obengenannten Personen der Paß ausgestellt werden wird.

Ladenburg, den 19. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. K u e n.

A.250. Nr. 2313. Korb. (Schuldenliquidation.) Johann Rihert, ledig, von Dörlshöfen, unter Vormundschaft des Michel Seizer von da, hat heute seinen Entschluß — nach Amerika auszuwandern — dahier vorgetragen. Wir werden deshalb am Donnerstag, den 26. d. M., früh 9 Uhr, Tagfahrt zur Schuldenliquidation abhalten, wozu etwaige Gläubiger mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß sie an genanntem Tage ihre Ansprüche dahier geltend zu machen haben, indem ihnen später zu ihren Forderungen von hier aus nicht mehr verholten werden könnten.

Korb, den 18. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. v. P u n d l i n e n.

A.226. Nr. 2313. Korb. (Schuldenliquidation.) Gegen Alois Eberle jung von Kürzell ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 1. März 1852, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Gläubiger, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vorgesetzter und Nachlassvergleichs verfaßt, und sollen in Bezug auf Vorgesetzter und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Korb, den 18. Februar 1852. Großh. bad. Oberamt. S a d s.

A.222. Baden. (Erledigte Stelle.) Im diesseitigen Polizei- und Kriminalbureau ist die Stelle eines Actuars mit 350 — 400 fl. Gehalt zu besetzen. Requirirte tüchtige Actuare wollen sich dahier melden. Der Eintritt könnte sogleich geschehen. Baden, den 19. Februar 1852.

Baden, den 19. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. C h e i u s.